

Jeanette Storrer  
Korallenstieg 13  
8200 Schaffhausen

Kantonsratspräsident  
Martin Kessler  
Regierungsgebäude  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

27. Oktober 2014

## **Motion 2014/5**

Ich bitte Sie, folgende Motion auf die Traktandenliste zu setzen:

### **Motion zur Einreichung einer Standesinitiative zur Verankerung einer Beschwerdelegitimation des kostenpflichtigen Gemeinwesens gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen der KESB im ZGB**

Der Regierungsrat wird beauftragt, namens des Kantons Schaffhausen eine Standesinitiative gemäss Art. 160 BV einzureichen, wonach der Bund aufgefordert wird, in Art. 450 ZGB die Beschwerdebefugnis des kostenpflichtigen Gemeinwesens gegenüber Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen der KESB zu verankern.

#### **Begründung:**

Mit Entscheid vom 28. März 2014 (5A\_979/2013) hat das Bundesgericht entschieden, dass der kostenpflichtigen Wohnsitzgemeinde gegenüber Kinderschutzmassnahmen der KESB keine Beschwerdebefugnis zukommt.

Damit hat sich das Bundesgericht der wohl überwiegenden Lehrmeinung angeschlossen, wonach dem Gemeinwesen unter dem neuen Recht keine Beschwerdebefugnis zukomme. Einstimmig war diesbezüglich bekanntlich weder die Lehre noch die Rechtspraxis. So hat das Obergericht Schaffhausen in seinem früher ergangenen Entscheid (OGE 30/2013/9) dem Gemeinwesen aus rechtsstaatlichen Überlegungen die Möglichkeit eröffnet, einen Entscheid der KESB gerichtlich überprüfen zu lassen, weil es durch ihn mit erheblichen Kosten belastet werden könne.

Tatsächlich ist fraglich, ob der Gesetzgeber einen generellen Ausschluss des Beschwerderechts eines kostenbelasteten Gemeinwesens, wie er nun die Folge der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist, beabsichtigt hat. So führt die bundesrätliche Botschaft zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht aus, dass sich die Beschwerdebefugnis materiell an jene von Art. 420 ZGB anlehne (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.6.2006 BBL 2006, 7001, insbesondere 7084 f.). Gemäss früherem Recht konnte auch die Verletzung von tatsächlich geschützten Interessen, so beispielsweise von fiskalischen Interessen des Gemeinwesens, zur Beschwerde berechtigen.

